

Geschäftsordnung des Schulbeirates der Evangelischen Schule St. Marien – Neubrandenburg 1

Im Folgenden gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung gem. § 12 Abs. 13 der Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche, Stand: 31. August 2013)²

1. Der Beirat wird gem. § 12 Abs. 1 und 3-8 der Satzung gebildet und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gem. § 13 der Satzung wahr. Er wirkt als Gremium der Evangelischen Schule St. Marien – Neubrandenburg zur Erfüllung des Stiftungszwecks unter Beachtung der den Gremien und Organen der Stiftung übertragenen Aufgaben mit.
2. Die gem. § 12 Abs. 9 der Satzung gewählte Sprecherin oder der Sprecher des Beirates – im Falle ihrer Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter – vertritt den Beirat nach außen und leitet dessen Sitzungen. Einrichtungsleitung und Beiratssprecher achten in ihren Äußerungen die satzungsrechtlichen Vertretungsbefugnisse gem. § 15 Abs.2 Nr. 6 der Satzung und stimmen sich im Rahmen der dem Beirat obliegenden Öffentlichkeitsarbeit (§ 10 Ziff. 10 der Satzung) ab. Die übrigen Beiratsmitglieder äußern sich in der Öffentlichkeit im Rahmen von ihnen durch den Beirat zugewiesener besonderer Aufgaben und in Abstimmung mit der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher. Dem Beirat werden Angelegenheiten, zu denen von Stiftungsrat oder –vorstand das Benehmen mit dem Beirat herzustellen ist, zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Zu den Sitzungen des Beirates wird grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände eingeladen. Einrichtungsleitung und Sprecher des Beirates können ausnahmsweise mit kürzerer Frist laden. Zum „öffentlichen Teil“ der Sitzung wird auf der Internetseite der Schule und mit Email an die Beiratsmitglieder und an den Stiftungsvorstand (zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. § 12 Abs. 10 Satz 2 der Satzung) geladen. Zu den nicht-öffentlichen Angelegenheiten der Beiratssitzung wird durch Email an die hieran beteiligten Beiratsmitglieder und den Stiftungsvorstand eingeladen.
4. An den Sitzungen des Beirates können Mitarbeitende der Schule und des Hortes, Schülerinnen und Schüler der Schule und Erziehungsberechtigte der an der Schule unterrichteten Kinder zu den in der Einladung als „öffentlich“ bezeichneten Gegenstände teilnehmen. Auf Beschluss des Beirates kann ihnen Rederecht erteilt werden.
5. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen werden zu den Tagesordnungspunkten eingeladen, über die in „öffentlicher Sitzung“ verhandelt wird. Sie haben zu diesen Gegenständen Rede- und Stimmrecht. Sie können die Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung beim Sprecher des Beirates beantragen.
6. Weitere, nicht bereits in der Einladung genannte Beratungsgegenstände werden den übrigen Beiratsmitgliedern vorab per Email zur Kenntnis gegeben. Beratungsgegenstände, die persönliche Angelegenheiten von Schülern, Schülerinnen, deren Familien oder Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen betreffen, werden anonymisiert bezeichnet und dürfen auch dem Beratungsgegenstand nicht persönlich zugeordnet werden können. Sie sind in „nicht öffentlicher“ Sitzung zu beraten.
7. Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse des öffentlichen Teils des Protokolls werden der Schulgemeinschaft über die Internetseite der Schule bekannt gegeben. Der Stiftungsvorstand erhält das Protokoll binnen zwei Wochen nach der Sitzung des Beirates (§ 12 Abs. 10 Satz 4 der Satzung).
8. Beiratsmitglieder können mit besonderen Aufgaben im Rahmen der dem Beirat gem. § 13 der Satzung aufgegebenen Angelegenheiten zur eigenständigen Wahrnehmung betraut werden.
9. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Zugang der Genehmigung durch den Vorstand der Schulstiftung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 8 der Satzung in Kraft und gilt bis dahin als vorläufige Grundlage der Arbeit des Beirates. Die genehmigte Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Schule zu veröffentlichen.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates am 15. Dezember 2015.

1 Im Folgenden „Beirat“

2 Im Folgenden: „Satzung“, genehmigt am 05. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Nordkirche Nummer 10 am 01. Oktober 2013, verfügbar über <http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/27999.pdf>